

GESUNDHEITSSCHUTZ AM ARBEITSPLATZ IM RAHMEN VON ENERGIESPARMASSNAHMEN

Version 10. Oktober 2022

Das Potenzial des Energiesparens soll auch am Arbeitsplatz soweit möglich ausgeschöpft werden. Die Arbeitgeber sind gefordert, passende Massnahmen zu finden und umzusetzen. Dabei sind den Vorschriften über den Gesundheitsschutz und die Arbeitszeiten nach Arbeitsgesetz (ArG) und zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten (VUV) Rechnung zu tragen.

Energiesparmassnahmen in Unternehmen können sein: Arbeitszeiten in Randzeiten legen, in welchen ein allgemein tieferer Energiebedarf herrscht, Raumtemperatur senken, Beleuchtung auf bestimmte Räume konzentrieren oder reduzieren etc. Arbeitgebende sind gefordert, die für ihren Betrieb angepassten Massnahmen zu suchen und vor der Umsetzung ihre Mitarbeitenden darüber zu informieren. Im Hinblick auf allfällige Betriebskontrollen sind die getroffenen Energiesparmassnahmen, welche einen Einfluss auf den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz haben, zu dokumentieren.

Arbeitszeiten

Um Spitzen des Gesamtverbrauchs zu glätten, können in energieintensiven Branchen die Arbeitszeiten angepasst werden.

Das Arbeitsgesetz lässt Unternehmen einen grossen Spielraum und ermöglicht bewilligungsfreie Arbeitszeiten von Montag bis Samstag zwischen 06:00 – 23:00 Uhr. Arbeitszeiten ausserhalb dieses Rahmens gelten als Nacht- und/oder Sonntagsarbeit und bedürfen einer Bewilligung durch die zuständige Behörde des Kantons oder des Bundes ([Art. 17](#) und [18 ArG](#)).

Vorübergehende Nacht- und Sonntagsarbeit bis 6 Monate kann das zuständige kantonale Arbeitsinspektorat auf Grund eines dringenden Bedürfnisses ([Art. 27 ArGV 1](#)) bewilligen. Für darüberhinausgehende Bewilligungen ist das SECO zuständig.

Bei behördlich verordneten Massnahmen oder einer nachgewiesenen örtlichen Energiemangellage (z.B. Kontingentierung von Energie oder auferlegte Abschaltzeiten) ist ein dringendes Bedürfnis im Sinne von [Art. 27 ArGV 1](#) gegeben und Arbeitszeitbewilligungen können durch den Kanton bewilligt werden.

Freiwillige Energiesparmassnahmen oder betriebswirtschaftlich bedingte Anpassungen der Arbeitszeiten ausserhalb des bewilligungsfreien Zeitraums erfüllen das Kriterium des dringenden Bedürfnisses hingegen nicht.

Zu beachten ist, dass die entsprechenden privatrechtlichen Bestimmungen (die z. B. in einem Gesamtarbeitsvertrag geregelt sind) weiterhin gelten und eingehalten werden müssen.

Raumtemperatur

Um Energie zu sparen, kann in einzelnen Arbeitsräumen oder ganzen Gebäuden die Temperatur gesenkt werden.

Als allgemeiner minimaler Richtwert im Winter für Arbeitsplätze an denen sitzend gearbeitet wird, gilt gemäss Wegleitung des SECO zu **Art. 16 ArGV 3** «Raumklima» in der Regel 21°C. Diese Temperatur kann gesenkt werden (z. B. auf 19°C - 20°C), wenn im Gegenzug kompensatorische Massnahmen getroffen werden, wie z. B. Anpassen der bestehenden Kleidungsnorm, kostenlose Abgabe von warmen Getränken, Möglichkeit sich aufzuwärmen durch körperliche Aktivität und/oder Pause in warmem Pausen-, Ess- oder Aufenthaltsraum.

Räumlichkeiten mit einer Umgebungstemperatur von weniger als +15°C gelten als Kältearbeitsplätze. An solchen Orten sind die in der Wegleitung zur «Arbeit in ungeheizten Räumen oder im Freien» beschriebenen besonderen kompensatorischen Massnahmen umzusetzen (Wegleitung zu **Art. 21 ArGV 3**).

➔ Besonders kälteempfindliche Personen wie Schwangere, Jugendliche oder ältere Mitarbeitende sind zusätzlich zu schützen und allenfalls mit weiteren Massnahmen wie z. B. einer wärmenden Decke, flexibleren Arbeitszeiten/-orten o. ä. zu unterstützen.

Beleuchtung

Um Energie zu sparen, können die Beleuchtungsstärke oder ganze Beleuchtungsinstallationen reduziert oder länger als üblich ausgeschaltet werden.

Bei den in der Wegleitung zu **Artikel 15 der ArGV 3** angegebenen Minimalwerten bezüglich Intensität der Beleuchtung hat die Praxis hingegen gezeigt, dass bei einer geringeren Beleuchtung eine Beeinträchtigung der Gesundheit nicht ausgeschlossen werden kann (z. B. Kopfschmerzen, übermässige Ermüdung, höhere Fehleranfälligkeit, verminderte Trittsicherheit).

Deshalb ist es unerlässlich, dass zumindest in den Räumen, wo sich ständige Arbeitsplätze befinden, die in der Wegleitung aufgeführten Richtwerte eingehalten werden:

- Lebensmittel- und Non Food Verkaufsflächen: ≥ 300 Lux
- Büros: ≥ 500 Lux;
- Umschlagszentren / Lager: ≥ 100 Lux

Dagegen ist eine allgemeine Absenkung des Lichts an Orten ohne ständige Arbeitsplätze problemlos auf 100 Lux möglich. Die Notbeleuchtung, welche die Sicherheits- und Ersatzbeleuchtung umfasst, muss hingegen jederzeit eingeschaltet bleiben, denn sie muss bei einem Ausfall der allgemeinen Stromversorgung ein gefahrloses Verlassen des Gebäudes ermöglichen (Art. 35 Abs. 2 VUV).

Lüftung und Luftverunreinigungen

Um Energie zu sparen, können Lüftungen während der Abwesenheit von Mitarbeitenden reduziert oder ausgeschaltet werden.

Im Hinblick auf eine nächste Corona-Welle ist dieser Punkt besonders wichtig: Die Belüftung in den Arbeitsräumen muss gemäss den in der Wegleitung des SECO publizierten Richtwerten zu **Art. 17 ArGV 3** aufrechterhalten werden, wenn Mitarbeitende anwesend sind. Nur so können Gesundheitsbelastungen durch Viren, Luftverunreinigungen und Schadstoffe (Gase, Dämpfe, Stäube, Krankheitserreger etc.) ausgeschlossen werden. In den Arbeitsräumen darf die Lüftung deshalb nur während der Abwesenheit von Mitarbeitenden und von Schadstoffen in der Luft reduziert oder abgeschaltet werden.

In Räumlichkeiten in denen gesundheitsgefährdende oder brandgefährliche Konzentrationen von Schadstoffen entstehen können (z.B. Chemikalien- oder Gas-Lager, usw.) darf die Lüftung nicht reduziert oder ausgeschaltet werden.

In fensterlosen Toilettenanlagen und Garderoben mit feuchten Arbeitskleidern oder Duschen ist die Lüftung aus hygienischen Gründen ebenfalls aufrecht zu erhalten.

Auswirkungen von Energiesparmassnahmen auf die Gesundheit und Leistungsfähigkeit

Jede Massnahme kann je nach Person kleinere oder grössere Auswirkungen auf das Wohlbefinden, physiologische Prozesse und somit auch auf die Arbeitsleistung haben. Deshalb ist es wichtig, dass Arbeitgebende ihre Mitarbeitenden frühzeitig informieren und alles, was möglich ist, unternehmen, um die Energiesparmassnahmen ohne unerwünschte Nebeneffekte umzusetzen.

Weiterführende Informationen

Die in der Wegleitung zu den arbeitsgesetzlichen Bestimmungen festgehaltenen Angaben sind als Richtwerte zu verstehen, bei deren Einhaltung in der Regel davon ausgegangen werden kann, dass eine Beeinträchtigung der Gesundheit der Arbeitnehmenden ausgeschlossen ist.

Grundsätzlich ist es möglich, von diesen Richtwerten je nach Situation und/oder für eine beschränkte Zeit abzuweichen, wenn entsprechende Massnahmen zum Ausgleich getroffen werden. Somit muss immer im Einzelfall überprüft werden, ob die getroffenen Energiesparmassnahmen sich nicht negativ auf den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz auswirken. Die gesetzliche Verantwortung dafür liegt beim Arbeitgeber.

Links:

Arbeits- und Ruhezeiten

www.seco.admin.ch/arbeits-und-ruhezeiten

Arbeitsräume und Umgebungsfaktoren

www.seco.admin.ch/arbeitsraeume

Wegleitung zu ArGV 3

- Art. 15 «**Beleuchtung**»
- Art. 16 «**Raumklima**»
- Art. 17 «**Lüftung**»

www.seco.admin.ch/wegleitung-argv-3

Kontakt

SECO | Arbeitsbedingungen –
Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

info.ab@seco.admin.ch | www.seco.admin.ch